

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die am **13.09.2026** stattfindenden Wahlen zum **Rat der Stadt Bad Sachsa** und zu den **Ortsräten der Ortschaften Neuhoof, Steina und Tettenborn** wird gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Wahl des Rates der Stadt Bad Sachsa

1.1 Für den Rat der Stadt Bad Sachsa sind 20 Ratsfrauen oder Ratsherren zu wählen (§ 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

1.2 Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Sachsa, dieses besteht aus einem Wahlbereich.

1.3 Wahlvorschläge:

1.3.1 Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 25 Bewerber/innen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieser wählbaren Bewerberin / dieses wählbaren Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG).

1.3.2 Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich bei den folgenden Parteien und Wählergruppen (§ 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- AKTIV für Bad Sachsa (AKTIV)
- Bürgerbündnis Bad Sachsa (BBB)

2. Wahl der Ortsräte in den Ortschaften Neuhoof, Steina und Tettenborn

2.1 Für die Ortsräte sind jeweils 5 Mitglieder zu wählen (§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa).

2.2 Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Das Wahlgebiet für die Wahl der einzelnen Ortsräte umfasst das Gebiet dieser Ortschaften und besteht aus jeweils einem Wahlbereich.

2.3 Wahlvorschläge:

2.3.1 Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 10 Bewerber/innen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieser wählbaren Bewerberin / dieses wählbaren Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG).

2.3.2 Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich bei den folgenden Parteien und Wählergruppen (§ 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Für den Ortsrat Tettenborn: AKTIV für Bad Sachsa (AKTIV)

3. **Gemeinsame Vorschriften für die Stadtratswahl und die Ortsratswahlen**

3.1 Erfordernis der Wahlanzeige:

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist nach den näheren Regelungen dieser Bestimmung bis zum **15.06.2026** beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

3.2 Inhalt, Form und Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

Vordrucke für das Verfahren zur Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge können im Wahlbüro im Ordnungsamt der Stadt Bad Sachsa, Poststr. 3, EG, 37441 Bad Sachsa, bezogen werden.

Die Wahlvorschläge sind im vorstehend genannten Wahlbüro der Stadt Bad Sachsa

bis spätestens zum 20. Juli 2026, 18.00 Uhr,

einzureichen (**Ausschlussfrist**).

Da bestimmte Mängel in den Wahlvorschlägen nach Ablauf der genannten Frist nicht mehr beseitigt werden können, fordere ich hiermit zu einer möglichst frühzeitigen Abgabe der Wahlvorschläge auf.

gez. Urban
Stadtamtsrätin